

RS UVS Niederösterreich 1993/07/15 Senat-BN-92-099

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1993

Beachte

Ebenso Senat-NK-92-067 **Rechtssatz**

Der Begriff "Vollwert" ist im Sinne der ebenso häufig gebrauchten Begriffe wie "unverfälscht" oder "naturbelassen" zu verstehen und bedeutet nicht, daß ein mit dieser Bezeichnung versehenes Lebensmittel alle essentiellen Nährstoffe in angemessener Menge enthält.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at